Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 4490.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1856., betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20. August 1853. ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Rthlr. und über 500 Rthlr. in Apoints von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.

Auf Ihren Bericht vom 11. Juni d. J. genehmige Ich, daß von den nach dem Privilegium vom 20. August 1853. ausgefertigten Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlr.

42 Stück zu	1000	Rthlr.	.....	42,000 Rthlr.,
63 = =	500	=	.....	31,500 =
			zusammen	73,500 Rthlr.,

welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreis-Kommunalkasse befinden, vernichtet und an deren Stelle

100 Stück zu	200	Rthlr.	.....	20,000 Rthlr.,
200 = =	100	=	.....	20,000 =
670 = =	50	=	.....	33,500 =
			zusammen	73,500 Rthlr.,

ausgefertigt werden dürfen, so daß die überhaupt auszugebenden Schlawer Kreis-Obligationen in Stelle der in dem Privilegium vom 20. August 1853. (Gesetz-Sammlung 1853. S. 801.) bezeichneten Apoints bestehen in:

3 Stück zu	1000	Rthlr.	.....	3,000 Rthlr.,
37 = =	500	=	.....	18,500 =
100 = =	200	=	.....	20,000 =
300 = =	100	=	.....	30,000 =
1070 = =	50	=	.....	53,500 =
1000 = =	25	=	.....	25,000 =
			zusammen	150,000 Rthlr.

Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1856.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 30. Juni 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 4491.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Obertribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 5. Juli 1856.; ratifizirt am 18. Juli 1856.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck und Pyrmont mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, dem Königlich Preußischen Obertribunal zu Berlin die Funktionen eines obersten Gerichtshofes in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu übertragen, sind zur Feststellung der hiefür erforderlichen Bestimmungen die ernannten Bevollmächtigten, und zwar:

Königlich Preußischer Seits:

der Geheime Legationsrath Hellwig

und

der Geheime Ober-Justizrath Bischoff,

und Fürstlich Waldeckischer Seits:

der Geheimerath und Regierungspräsident Winterberg

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Das Königlich Preußische Obertribunal zu Berlin bildet in Civilprozeßsachen den obersten Gerichtshof für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen Seitens des Königlich

Preu-

Preußischen Obertribunals die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont geltenden Gesetze zum Grunde gelegt werden.

Artikel 3.

Die richterlichen Entscheidungen des Königlich Preußischen Obertribunals in den aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an dasselbe gelangenden Civilprozeßsachen ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont geschlossenen Staatsvertrages vom 5. Juli 1856.

Artikel 4.

In den aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an das Königlich Preußische Obertribunal gelangenden Civilprozeßsachen haben nur die bei dem letzteren angestellten Rechtsanwälte das Recht, die Parteien vor dem Gerichtshofe zu vertreten.

Die Gebühren derselben sind nach den Fürstlich Waldeckschen Gesetzen in Ansatz zu bringen.

Artikel 5.

Der Fürstlich Waldeckschen Staatsregierung steht auf die Organisation und die Besetzung des Königlich Preußischen Obertribunals eine Einwirkung nicht zu.

Artikel 6.

Insoweit die Fürstlich Waldecksche Staatsregierung eine Auskunft über die Lage einer oder der anderen der aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an das Königlich Preußische Obertribunal gelangten Civilprozeßsachen bedürfen sollte, wird dieselbe darüber mit dem Königlich Preußischen Justizministerium in Kommunikation treten, durch welches die erforderlichen Verfügungen alsdann an das gedachte Obertribunal ergehen.

Artikel 7.

Die Fürstlich Waldecksche Staatsregierung verpflichtet sich, in Rücksicht auf die von dem Königlich Preußischen Obertribunal als höchstem Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu übernehmenden Arbeiten, an die Königlich Preußische Staatskasse eine angemessene Summe jährlich zu zahlen. Die Feststellung dieser Summe bleibt besonderer Verabredung vorbehalten. Bis letztere erfolgt, wird das Königlich

Preußische Obertribunal in den einzelnen, aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zu seiner Entscheidung gelangenden Sachen die, in den Fürstlich Waldeckschen Gesetzen bestimmten Gebührensätze zum Ansatz bringen. Ein Verzeichniß dieser Gebühren, sowie etwaiger baaren Auslagen, wird alljährlich der Fürstlich Waldeckschen Staatsregierung mitgetheilt werden, und diese verpflichtet sich, den Betrag derselben auch dann, wenn die zur Zahlung der Gebühren verpflichtete Partei zahlungsunfähig ist, an die Königlich Preußische General-Staatskasse zu Berlin abzuführen.

Artikel 8.

Die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. Oktober d. J.

Von dem Vertrage zurückzutreten, soll jedem der beiden kontrahirenden Theile nach fünf Jahren, und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung zustehen.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 5. Juli 1856.

Friedrich Hellwig. (L. S.)

Carl Winterberg. (L. S.)

Friedrich Wilhelm Bischoff. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden am 18. Juli 1856. bereits stattgefunden.

(Nr. 4492.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Wilhelmsbahn-Gesellschaft in der Generalversammlung vom 12. Februar 1856. beschlossen hat, den anliegenden vierten Nachtrag zu den von Uns unterm 10. Mai 1844. bestätigten Statuten zu errichten und nach Maaßgabe dieses Statutennachtrages ihr Unternehmen auf die Anlage und Benutzung einer Zweigbahn von Orzesche nach Laczisk, einer Zweigbahn vom Bahnhofe Cosel nach der Schleuse I. des Klodnitzkanals und einer Interimsbahn zur Verbindung der Leo- und Charlotten-Grube bei Czernitz auszudehnen und zu dem Behuf, sowie zur Ausführung der von Uns nach der Bestätigungs-Urkunde vom 9. August 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 661. ff.) bereits genehmigten Zweigbahn von Nicolai nach Idahütte, imgleichen zur Vollendung des Baues und der Ausrüstung des bisherigen Bestandes des Wilhelmsbahn-Unternehmens ihr Anlagekapital um zwei Millionen Thaler zu erhöhen, wollen Wir zu diesen Beschlüssen und zu dem übrigen Inhalt des vierten Statutennachtrages hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, und außerdem die Verordnung vom 21. Dezember 1846., die bei dem Baue von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter betreffend (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 21.), desgleichen das Gesetz vom 30. Mai 1853., die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 449.), auf die neuen Zweigbahnen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem bestätigten Statutennachtrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marienbad, den 9. Juli 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

 Vierter

Vierter Nachtrag
zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

---

§. 1.

Das nach dem dritten Statutennachtrage vom 2. Juli 1853. zum Bau der Zweigbahnen von Nendza nach Nicolai und von Ratibor bis Leobschütz auf 3,300,000 Rthlr. festgestellte Kapital wird

1) zur Vollendung derselben und Vermehrung der Betriebsmittel,

2) Behufs Weiterbaues der bereits konzessionirten Strecke von Nicolai nach Idahütte zum Anschlusse an die Emanuels-Segen-Kattowitzer Zweigbahn, sowie zur Anlage einer Zweigbahn von Orzesche nach Laczisk zum Anschlusse mehrerer Kohlengruben, und einer Interimsbahn zur Verbindung der Charlotten- und Leo-Grube,

3) zur Herstellung einer Zweigbahn vom Bahnhof Cosel an Schleuse I. des Klodnitzkanals,

4) zur Vergrößerung des Bahnhofes Ratibor, insbesondere zur Errichtung einer größeren Reparaturwerkstätte, und

5) zur Beschaffung eines Dispositionsfonds,

um 2,000,000 Rthlr., sonach auf 5,300,000 Rthlr., und einschließlich des Anlagekapitals der Hauptbahn von 1,700,000 Rthlr., auf

7,000,000 Rthlr.

erhöht.

§. 2.

Die Beschaffung des Mehrbedarfs der 2,000,000 Rthlr. erfolgt durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen, und zwar von

2000 Stück auf 500 Rthlr.,
2500 = = 200 =
5000 = = 100 =

lautend.

Die Bedingungen, unter welchen die Kreirung und Emission dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 3.

§. 3.

Zu den öffentlichen Bekanntmachungen wird statt der Augsburger Allgemeinen Zeitung die Börsenzeitung, und bei deren Eingehen eine andere, von dem Direktorium der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unter Genehmigung des Handelsministeriums zu wählende Zeitung bestimmt, und werden hierdurch §. 24. des Gesellschaftsstatuts vom 26. Februar 1844., §. 12. des Nachtrages vom 19. April 1847., §. 11. des zweiten Nachtrages vom 17. November 1852. und §. 11. des dritten Nachtrages vom 9. August 1853. abgeändert.

(Nr. 4493.) Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von Seiten der unterm 10. Mai 1844. von Uns bestätigten Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf Grund der in den Generalversammlungen vom 27. Juni 1855. und 12. Februar 1856. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen worden ist, zur Erbauung einer Zweigbahn von Orzesche nach Laczisk, einer Zweigbahn vom Bahnhofe Cosel nach der Schleuse I. des Klodnitzkanals, einer Interimsbahn zur Verbindung der Leo- und Charlotten-Grube bei Czernitz, sowie zur Ausführung der von Uns nach der Bestätigungs-Urkunde vom 9. August 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 661. ff.) bereits genehmigten Zweigbahn von Nicolai nach Idahütte, imgleichen zur Vollendung des Baues und der Ausrüstung des bisherigen Bestandes des Wilhelmsbahn-Unternehmens die Aufnahme eines Darlehns von

zwei Millionen Thalern,

gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen:

§. 1.

Der Bedarf von 2,000,000 Rthlr. wird durch Kreirung von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen aufgebracht.

 Von

Von den zu emittirenden Obligationen werden

2000 Stück	à 500 Rthlr.	mit	1,000,000 Rthlr.,
2500 "	à 200 "	"	500,000 "
5000 "	à 100 "	"	500,000 "
		sind	2,000,000 Rthlr.,

nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit schwarzem Druck in fortlaufender Nummerfolge stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach dem beiliegenden Schema B. und C. auf weißem Papier mit schwarzem Druck beigegeben und Kupons und Talon alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen sowohl, als die Kupons und Talons werden durch je ein Mitglied des Direktoriums und des Ausschusses, sowie durch den Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die dem jedesmaligen Bedürfnisse entsprechende Emission dieser Prioritäts-Obligationen erfolgt nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung auf übereinstimmenden Beschluß des Direktoriums und des Ausschusses der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

§. 3.

Die Zinsen der Prioritäts-Obligationen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres aus der Gesellschaftskasse zu Ratibor gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen nach Verhältniß der Summe der verschiedenen Apoints (§. 1.) der Amortisation, wozu alljährlich mindestens ein halbes Prozent des Kapitalbetrages unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1858. Es bleibt jedoch der Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht ihr das Recht zu, außerhalb des

Amor-

Amortisationsverfahrens die gesammten Prioritäts-Obligationen mit dreimonatlicher Frist unter Genehmigung des Handelsministeriums zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem Königlichen Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Wilhelmsbahn-Gesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Dividenden, an welchen letzteren sie nicht Theil nehmen.

Dagegen bleibt den auf Grund des ersten Nachtrags zum Gesellschafts-Statut vom 9. März 1847. ausgegebenen fünfprozentigen, in Folge des zweiten Nachtragsstatuts vom 30. August 1852. auf vier Prozent konvertirten, und den nach diesem Statut gleichzeitig weiter und den zufolge des dritten Nachtragsstatuts vom 2. Juli 1853. ferner ausgegebenen Prioritäts-Obligationen das Vorzugsrecht vorbehalten.

An den Generalversammlungen der Gesellschaft können auch die Inhaber der neuen Prioritäts-Obligationen Theil nehmen; sie sind hierbei jedoch weder wahl- noch stimmfähig.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 4. gedachten Amortisationsplans zu fordern, außer:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch gleiches Verschulden der Transportbetrieb auf der Bahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn Umstände eintreten, welche einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;

e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. bis d. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

 ad a.

ad a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

ad b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,

ad c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,

ad d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 7.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungsbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktienemission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn sämmtlichen Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den ferner auszugebenden Aktien und Obligationen vorbehalten und gesichert ist.

Ueber diejenigen Grundstücke, welche nach Bescheinigung des Eisenbahn-Kommissariats zum Transportbetriebe nicht erforderlich sind, bleibt jedoch der Eisenbahngesellschaft die freie Disposition unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Verloosung geschieht durch das Direktorium und den Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft in Gegenwart des Syndikus der Gesellschaft oder eines anderen vereideten Notars, welcher zugleich das Protokoll über die stattgefundene Verloosung führt.

Den

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen wird der Zutritt zum Verloosungstermine gestattet.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt in dem im §. 6. bestimmten Zeitraum durch die Gesellschaftskasse zu Ratibor nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen deren Auslieferung. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart des Direktoriums, des Ausschusses und des Syndikus resp. Notars verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Die Obligationen dagegen, welche in Folge der Rückforderung (§. 6.) oder Kündigung außerhalb der Amortisation (§. 4.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 11.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Direktorium der Wilhelmsbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 12.

Die in den §§. 4. 8. 9. 10. und 11. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Börsen- und Vossische Zeitung, die Schlesische und Breslauer Zeitung. Beim Eingehen einer oder der anderen dieser Zeitungen wird von dem Direktorium der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unter Genehmigung des Handelsministeriums eine andere Zeitung an deren Stelle gesetzt.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Marienbad, den 9. Juli 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

Schema A.

Prioritäts-Obligation
der
Wilhelmsbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind zwanzig Kupons auf zehn Jahre beigefügt.

№ .....

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ablauf von zehn Jahren ergehen besondere Bekanntmachungen.

über

...... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von .... Thalern Preuß. Kurant Antheil an dem, nach den Bestimmungen des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen ertheilten Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... emittirten Kapital von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Ratibor, den ..ten .... 18..

Das Direktorium und der Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Der Hauptrendant.

Schema

Schema B.

Zins-Kupon № 1.

der

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

№ ......,

zahlbar am ..ten ....

Inhaber dieses empfängt am .... die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über .... Thaler, mit

.... Thalern.

Ratibor, den ..ten .... 18..

Das Direktorium und der Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

T a l o n

zu der

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

№ .....

über ..... Thaler.

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre.

Ratibor, den ..ten .... 18..

Das Direktorium und der Ausschuß der Wilhelmsbahn-Gesellschaft.

Der Hauptrendant.

(Nr. 4494.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1856., betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. d. M. will Ich dem Vorhaben der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, ihr Unternehmen auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein im Anschlusse an die von Königszelt nach Reichenbach führende Seitenbahn auszudehnen, Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die neue Anlage Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienbad, den 9. Juli 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

(Nr. 4495.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1856., betreffend die Zulassung Sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Auf Ihren Bericht vom 11. Juli d. J. bestimme Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 217.) das unter Nr. 1. der Order vom 20. Juni 1822. wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (Gesetz-Sammlung S. 177.) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern Preußischen Platze (cabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Sardinische Schiffe fernerhin nicht mehr in Anwendung gebracht werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienbad, den 21. Juli 1856.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4496.) Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848., die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. August 1856.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, einige Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848., die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 321.), zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zu §. 11.

An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein. Außerdem muß an dem Kessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre in leicht erkennbarer Weise angegeben sein.

2. Zu-

2. Zusätzliche Bestimmung.

An jedem Dampfkessel muß der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren und dauerhaften Weise angegeben sein.

Berlin, den 6. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer Esche.

Berichtigung.

In dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai d. J., einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775. betreffend, S. 477. ff. der Gesetz-Sammlung für 1856., ist S. 485. in der zweiten Spalte, Zeile 17. von oben, — jährlicher Beitrag bei dem Alter des Mannes von 42 Jahren und der Frau von 21 Jahren — statt „32 Rthlr. 18 Sgr." zu lesen: 32 Rthlr. 28 Sgr.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)